



Friedrich-List-Gymnasium
Asperg

Schulordnung

Die Schulordnung regelt das Zusammenleben aller am Schulleben Beteiligten.

Gegenseitiges Vertrauen und Bereitschaft zu partnerschaftlicher Arbeit sind Voraussetzung für die Erfüllung des Erziehungsauftrages der Schule.

Die rechtlichen Grundlagen sind durch das Schulgesetz und die Ausführungsbestimmungen der oberen Schulbehörde festgelegt.

Alle am Schulleben Beteiligten sind aufgerufen, diese Schulordnung im Geist gegenseitigen Verstehens mit Leben zu erfüllen!

Schulbesuch

Schülerinnen und Schüler müssen regelmäßig an allen Unterrichtsstunden – einschließlich der gewählten freiwilligen Arbeitsgemeinschaften – teilnehmen.

Erkrankung

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus Krankheitsgründen die Schule nicht besuchen, muss spätestens am dritten Tag eine schriftliche Entschuldigung durch einen Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrerin oder beim Klassenlehrer vorliegen. Die 3-Tage-Frist ist auch einzuhalten, wenn vorher Mitteilungen auf anderem Weg erfolgten.

Volljährige Schülerinnen und Schüler können sich selbst entschuldigen.

Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 gilt eine Sonderregelung, deren Kenntnisnahme zu Beginn der Klassenstufe 11 durch Unterschrift bestätigt wird.

Können Schülerinnen oder Schüler wegen Unwohlseins am Unterricht nicht mehr teilnehmen, so müssen sie sich bei der unterrichtenden Fachlehrerin bzw. beim Fachlehrer schriftlich abmelden (Formblatt, das durch einen Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden muss).

Bei auffällig häufigen oder längeren Fehlzeiten können Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer nach Rücksprache mit der Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In besonderen Fällen kann die Schulleitung auch ein amtsärztliches Zeugnis anfordern.

Brechen in einer Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten aus, die nach den gesetzlichen Bestimmungen meldepflichtig sind, muss das Rektorat sofort benachrichtigt werden.

Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch ist in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich, jedoch nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten.

Volljährige Schülerinnen und Schüler stellen diesen Antrag selbst.

Der Antrag wird gewährt:

- für 1-2 Stunden durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer
- für 1-2 Tage durch die Klassenlehrerin (Tutorin) bzw. den Klassenlehrer (Tutor)
- für mehr als 2 Tage sowie grundsätzlich vor und nach den Ferien durch die Schulleitung.

Für Nachteile, die sich aus dem Fernbleiben vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung ergeben, sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Volljährige Schülerinnen und Schüler tragen die Verantwortung selbst.

Befreiung vom Sportunterricht

Schülerinnen und Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Befreiung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Eine Befreiung bis zu einem Zeitraum von drei Wochen kann erfolgen, wenn ein berechtigter Antrag eines Erziehungsberechtigten, bei Volljährigen von diesen selbst, vorgelegt wird.

Ist eine längere Befreiung erforderlich, so ist ein ärztliches Attest (mit Angabe der Dauer des Attestes) vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Schulleitung ein amtsärztliches Attest verlangen.

Wer vom Sportunterricht befreit ist, muss in der Regel in den Unterrichtsstunden anwesend sein, kann aber vom Sportlehrer beurlaubt werden.

Für die Jahrgangsstufen 11/12 gelten darüber hinaus die Bestimmungen der NGVO, über die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Oberstufenberatung in der Klasse 10 informiert werden.

Abmeldung vom Religionsunterricht

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist durch das Schulgesetz und zusätzliche Ausführungsbestimmungen geregelt.

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht aus Glaubens- und Gewissensgründen kann innerhalb der ersten 2 Wochen eines Schulhalbjahrs durch schriftlichen Antrag bei der Schulleitung erfolgen.

Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann selbst über die Abmeldung entscheiden.

Für jüngere Schülerinnen und Schüler stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag.

Wird kein Religionsunterricht besucht, ist ab Klassenstufe 7 Ethik verbindliches Unterrichtsfach, wenn es angeboten wird.

Abmeldung von der Schule

Die Abmeldung von der Schule erfolgt schriftlich oder persönlich bei der Schulleitung – bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten. Die Abmeldung ist erst wirksam, wenn sämtliche Formalitäten erledigt sind.

Verhalten im Schulbereich

Grundlagen für das Zusammenleben in der Schule finden sich in den „10 Regeln für einen fairen Umgang miteinander“, die in den Klassenzimmern aushängen.

Jeder sollte sich im Schulbereich so verhalten, dass er weder sich noch andere gefährdet und der Schulbetrieb nicht gestört wird.

Die Schülerinnen und Schüler begeben sich nach dem Läuten in ihren Unterrichtsraum; ist dieser geschlossen, warten sie davor. Ist eine Klasse fünf Minuten nach dem Läuten noch ohne Lehrer und ist dieser im Lehrerzimmer nicht anzutreffen, meldet der Klassensprecher dies auf dem Rektorat.

Fachlehrerinnen und Fachlehrer schließen zu Beginn der ersten Stunde die Unterrichtsräume auf. Findet in einer nachfolgenden Stunde kein Unterricht darin statt, werden die Räume wieder abgeschlossen, ebenso vor der großen Pause. Fachräume werden nach jeder Unterrichtsstunde abgeschlossen.

Für die Benutzung von Schulräumen außerhalb des Unterrichts muss grundsätzlich die Genehmigung der Schulleitung eingeholt werden.

Während der Unterrichtszeit – auch in Freistunden – dürfen minderjährige Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nur mit Genehmigung einer Lehrerin oder eines Lehrers verlassen.

Die große Pause verbringen Schülerinnen und Schüler im Pausenbereich. Dieser umfasst:

- den Pausenhof
- den Bereich der Schließfächer,
- die Ebene vor den Informationswänden,
- die Sitzstufen und die Ebene vor den Sitzstufen bis zu den Feuertüren,
- für Schülerinnen und Schüler der Klassen 10, 11 und 12 auch das Oberstufenzimmer.

In der 7. Stunde dürfen sich Schülerinnen und Schüler ohne Genehmigung des Rektorats nicht aufhalten:

- auf der Ebene der Zimmer 301-309
- auf der Ebene der Physik und Biologieräume
- auf der Ebene U (Musiksaal)
- im Anbau

Dienstags gilt dies - außer für die Ebene U - auch für die 6. Stunde.

Die Treppen sind aus Sicherheitsgründen unbedingt freizuhalten.

Das Verlassen des Schulgeländes ist nur volljährigen Schülerinnen und Schülern gestattet.

Es liegt im Interesse *aller*, **Schulgebäude und Schuleigentum** pfleglich zu behandeln. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung haften die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte für den Schaden. Bei vorsätzlicher Beschädigung muss außerdem mit einer Schulstrafe gerechnet werden. Schäden werden dem Sekretariat oder dem Hausmeister gemeldet.

Jeder Schulsehörer ist mitverantwortlich für **Ordnung und Sauberkeit** im Schulbereich.

Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer sorgen dafür, dass der Unterrichtsraum ordentlich verlassen wird. Die vom Klassenlehrer eingeteilten Ordner putzen die Tafel, löschen das Licht und schließen beim Verlassen des Unterrichtsraumes die Fenster. Klassensprecher und Tagebuchführer sind in der Regel vom Tafeldienst befreit.

Fahrräder, Mofas, Motorräder und Autos dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden und sind gegen Diebstahl und unbefugte Benutzung zu sichern.

Auf keinen Fall dürfen Zu- und Abfahrtswege, insbesondere die Feuergassen, verstellt werden. Die Zufahrt für Notfallfahrzeuge muss grundsätzlich gewährleistet sein.

In der Schule stehen **Schließfächer** zur Verfügung, die gemietet werden können. Für ihre Vergabe und Verwaltung ist die vermietende Firma zuständig. Wertsachen dürfen nicht in den Schließfächern aufbewahrt werden. Wenn es geboten erscheint, können die Fächer durch die Schulleitung oder durch einen Beauftragten der Schulleitung kontrolliert werden.

Am „Schwarzen Brett“ können an den vorgesehenen Stellen Anschläge angebracht werden. Sie müssen mit Namen, Datum und Schulstempel versehen sein.

Innerhalb des Schulgeländes und auf dem Weg zur Rundsporthalle ist das **Rauchen verboten**. Bezüglich des Rauchens gehört der Bereich der Bushaltestelle während der Unterrichtszeiten und in der Mittagspause zum Schulgelände.

Der Konsum und das Mitführen von **Alkohol und anderen Suchtmitteln sind verboten!**

Elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte

Mobiltelefone und sonstige private elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsmittel der Schülerinnen und Schüler müssen während der Schulzeit (7.30 Uhr - 17.25 Uhr) auf dem Schulgelände ausgeschaltet und in der Schultasche verstaut sein.

Eine Nutzung dieser Geräte für unterrichtliche Zwecke ist im Einzelfall gestattet, wenn eine Lehrkraft dies ausdrücklich erlaubt.

Die Benutzung von Mobiltelefonen und sonstigen privaten elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsmitteln während einer Klassenarbeit / Klausur gilt als Täuschungsversuch und wird geahndet.

In der Schule ist eine „Handyzone“ eingerichtet, in der es Schülerinnen und Schülern gestattet ist, kurze Telefonate zu führen (z.B. Eltern zu informieren).

Werden oben genannte Regeln nicht eingehalten, wird das Mobiltelefon eingezogen und kann nach der 6. Stunde bzw. am Ende des Schultages auf dem Sekretariat wieder abgeholt werden. Bei gravierenden Verstößen werden Schulstrafen verhängt. In Notfällen können Mobiltelefone selbstverständlich auch außerhalb der „Handyzone“ benutzt werden.

Bei **Feueralarm** sollten sich alle möglichst besonnen und ruhig verhalten. Der Alarmplan ist zu befolgen (siehe Anlage II). Für den Fall, dass das Haus geräumt werden muss, sind die in jedem Zimmer ausgehängten Fluchtwege zu beachten.

Klassenarbeiten und Wiederholungsarbeiten: Klassen 5-10

In den Kernfächern sind im Schuljahr mindestens vier Klassenarbeiten anzufertigen, die in der Regel angekündigt werden. In den übrigen Fächern, in denen keine Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, dürfen höchstens vier schriftliche Arbeiten im Schuljahr angefertigt werden. Ab Klasse 7 müssen sich alle Schülerinnen und Schüler in einem Fach ihrer Wahl einer GFS (Gleichwertige Feststellung einer

Schülerleistung) unterziehen; diese wird wie eine Klassenarbeit gewertet, kann aber keine Klassenarbeit ersetzen.

Alle Lehrerinnen und Lehrer geben zu Beginn eines Schuljahres bekannt, wie viele Klassenarbeiten und Wiederholungsarbeiten im kommenden Schuljahr geschrieben werden und wie sie die schriftliche und mündliche Leistung gewichten.

Die Anzahl der Arbeiten und die Gewichtung werden im Tagebuch vermerkt.

- Klassenarbeiten und Wiederholungsarbeiten sind möglichst gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen.
- An einem Tag soll nicht mehr als eine Klassenarbeit oder eine Wiederholungsarbeit geschrieben werden.
- In einer Woche sollen höchstens drei Arbeiten geschrieben werden.
- In den Fremdsprachen können zusätzliche Tests geschrieben werden, sie fallen nicht unter diese Regelungen.
- Am Montag und am Tag nach einem gesetzlichen Feiertag sollen keine unangesagten Arbeiten geschrieben werden.
- Vor der Rückgabe und Besprechung einer Klassenarbeit oder Wiederholungsarbeit und am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue Arbeit geschrieben werden.

Für die Jahrgangsstufen 11/12 gelten die Bestimmungen der NGVO.

Hausaufgaben

Hausaufgaben sind erforderlich zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der von Schülerinnen und Schülern erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens.

Hausaufgaben dürfen nicht erteilt werden:

- Vom Tag vor einem gesetzlichen Feiertag auf den Tag nach dem gesetzlichen Feiertag,
- am Tag vor dem Beginn eines zusammenhängenden Ferienabschnittes auf den ersten Tag nach den Ferien.

Darüber hinaus dürfen in den Klassen 5 bis 9 keine Hausaufgaben erteilt werden:

- An Tagen mit Nachmittagsunterricht auf den folgenden Tag,
- an Freitagen mit Nachmittagsunterricht auf Montag.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten sollten sich alle so verhalten, dass Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen erst gar nicht erforderlich werden.

Falls solche Maßnahmen dennoch notwendig werden, gelten folgende Grundsätze:

Allen Maßnahmen sollte nach Möglichkeit ein klärendes Gespräch vorausgehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist stets zu beachten. Maßnahmen gegen Gruppen sind nur statthaft, wenn sich das Fehlverhalten auf die ganze Gruppe erstreckt.

- Bei geringfügigen Verstößen soll eine angemessene und sinnvolle zusätzliche Hausarbeit gestellt werden.
- Bei wiederholten oder groben Verstößen kann Nachsitzen angeordnet werden – von der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer und von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer bis zu 2 Stunden, von der Schulleitung bis zu 4 Stunden.

- Bei Täuschungsversuchen und bei vollendeter Täuschung kann die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer einen Notenabzug vornehmen oder die Note 6 erteilen.
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können durch „Eintrag“ im Tagebuch vermerkt werden. Nach dem dritten Eintrag benachrichtigt die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer die Eltern.

Bei schwerwiegenden Verstößen können nach dem Schulgesetz folgende Maßnahmen getroffen werden:

Durch die Schulleitung:

- Überweisung in eine Parallelklasse innerhalb der Schule,
- Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
- Ausschluss vom Unterricht bis zu 5 Unterrichtstagen.

Nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz:

- Ausschluss vom Unterricht bis zu 4 Unterrichtswochen,
- Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
- Ausschluss aus der Schule.

Fühlen sich Schülerinnen oder Schüler ungerecht behandelt, haben sie ein Recht auf Anhörung. Sie sollten zuerst die Fachlehrerin bzw. den Fachlehrer und dann, falls erforderlich, die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer um eine Aussprache bitten. Führt diese Aussprache zu keinem befriedigenden Ergebnis, kann die Verbindungslehrerin bzw. der Verbindungslehrer um Vermittlung gebeten werden. Eine Beschwerde bei der Schulleitung sollte in der Regel erst nach Ausschöpfung dieser Möglichkeiten erfolgen.

Diese Schulordnung wurde - nach einstimmigem Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz - am 25.10.1993 von der Schulkonferenz des Friedrich-List-Gymnasiums Asperg beschlossen.

Geänderte Fassungen nach den jeweiligen Beschlüssen der Gremien am 27.11.1997, 03.12.1998, 12.07.2005, 19.07.2005, 16.01.2008, 1.10.2010, 15.11.2010, 06.02.2014 und 09.02.2015.